

Datum: 16.06.2025
Zahl: 250-03/2025
Bearbeiter: Christina Weixelbaumer
☎: 07224 / 66381-3001
✉: gemeinde@asten.ooe.gv.at

Auf Beschluss des Gemeinderats der Marktgemeinde Asten in seiner Sitzung am 16.06.2025 wird nachstehende Ordnung für die Bedarfsorientierte Mittagsaufsicht erlassen.

ORDNUNG FÜR DIE BEDARFSORIENTIERTE MITTAGSAUFSICHT DER MARKTGEMEINDE ASTEN

I. Betrieb

1. Die Marktgemeinde Asten betreibt eine bedarfsorientierte Mittagsaufsicht für Volksschulkinder.
2. Die bedarfsorientierte Mittagsaufsicht wird mit Ausspeisung geführt.

II. Öffnungs- und Schließzeiten

1. Die bedarfsorientierte Mittagsaufsicht wird vom Beginn des Schuljahres bis zum Ende des Schuljahres angeboten.
2. Die Öffnungszeiten sind Montag bis Freitag von 11:45 bis 14:00 Uhr.
3. Bei Unterrichtsende um 10:45 Uhr erfolgt die Betreuung bis 11:45 Uhr im Volksschulhort.
4. An schulfreien Tagen und in den Ferien erfolgt keine Betreuung.
5. Die individuellen Besuchszeiten richten sich nach den Arbeitszeiten der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

III. Beiträge

1. Eltern bzw. Erziehungsberechtigte haben für den Besuch einen monatlichen Kostenbeitrag zu leisten.
2. Der Kostenbeitrag setzt sich aus Elternbeiträge, Materialbeiträgen und bei Inanspruchnahme des Mittagessens auch aus Verpflegungskostenbeiträgen zusammen

3. Die Tarife richten sich nach der geltenden Tarifordnung für die bedarfsorientierte Mittagsaufsicht der Marktgemeinde Asten

IV. Aufnahme

1. Eine Aufnahme in die bedarfsorientierte Mittagsaufsicht kann nur nach erfolgter Online-Anmeldung bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres für eine Betreuung ab Herbst erfolgen.
2. Für eine Aufnahme ist die Berufstätigkeit beider Eltern/Erziehungsberechtigten inklusive der genauen Arbeitszeiten nachzuweisen. Das Formular dazu wird von der Marktgemeinde Asten zur Verfügung gestellt.
3. Vom aufzunehmenden Kind sind ein Sozialversicherungsnachweis (z. Bsp. E-Card) und evtl. vorhandene ärztliche Atteste vorzulegen.
4. Über die Aufnahme wird bis Ende Mai entschieden. Folgende Faktoren sind dabei ausschlaggebend:
 - Hauptwohnsitz des Kindes in Asten
 - Berufstätigkeit beider Elternteile/Erziehungsberechtigten bzw. des alleinerziehenden Elternteils/Erziehungsberechtigten
 - Arbeitszeiten, die eine Betreuung nach Unterrichtsende notwendig machen
 - Alter des Kindes
5. Sollten mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze vorhanden sein, erfolgt die Reihung nach dem Ausmaß der erforderlichen Betreuungszeit und dem Alter der Kinder.
6. Aufnahmen während des Schuljahres sind nur nach Maßgabe freier Plätze möglich.
7. Eine Aufnahme ist ausschließlich für Kinder mit dem Hauptwohnsitz in Asten möglich. Es werden keine gemeindefremden Kinder aufgenommen.

V. Abmeldung

1. Eine Abmeldung ist nur monatlich möglich und hat schriftlich bis zum Monatsletzen zu erfolgen.

VI. Suspendierung und Widerruf der Aufnahme

1. Wenn durch den Besuch eines Kindes eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Belastung oder Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des Betriebs gegeben ist, kann das Kind vorübergehend suspendiert werden.
2. Die erstmalige Suspendierung umfasst zwei Wochen. Die zweite Suspendierung erfolgt für vier Wochen. Bestehen die Gründe für die Suspendierung weiter, kommt es zu einem Widerruf der Aufnahme.
3. Ein Widerruf der Aufnahme ist möglich wenn
 - Eltern/Erziehungsberechtigte eine ihrer Pflichten nicht erfüllen
 - bei der Aufnahme unwahre Angaben gemacht wurden, die zur Aufnahme geführt haben
 - das Verhalten des Kindes bereits zu Suspendierungen geführt hat und keine Änderungen des Verhaltens absehbar ist.

VII. Ziele und Pflichten der bedarfsorientierten Mittagsaufsicht

1. Ziel der bedarfsorientierten Mittagsaufsicht ist es, den Kindern nach Unterrichtsende eine Betreuung zu bieten, sofern dies aufgrund der Arbeitszeiten der Eltern notwendig ist.
2. Während der bedarfsorientierten Mittagsaufsicht erhalten die Kinder ein Mittagessen.
3. In der bedarfsorientierten Mittagsaufsicht wird keine Hausaufgabenbetreuung und -kontrolle angeboten.
4. Die Betreuung erfolgt durch Personal ohne pädagogische Ausbildung.

VIII. Pflichten der Eltern

1. Alle Angaben bei der Anmeldung sind wahrheitsgemäß auszufüllen.
2. Die Nachweise über Berufstätigkeit und Arbeitszeiten sind unmittelbar nach der Anmeldung vorzulegen.
3. Die vereinbarten Besuchszeiten sind einzuhalten.
4. Jede Verhinderung des Besuchs ist unverzüglich zu melden.
5. Bei Infektionskrankheiten hat eine Meldung zu erfolgen. Das Kind darf die bedarfsorientierte Mittagsaufsicht erst nach Vorlage eines Infektionsfreischeins wieder besuchen.
6. Änderungen der persönlichen Daten (Adressen, Telefonnummer, usw.) und der Berufstätigkeit (Berufswechsel, Arbeitszeiten, usw.) sind ehestmöglich zu melden.

IX. Datenschutz

1. Die Marktgemeinde Asten als Rechtsträger der bedarfsorientierten Mittagsaufsicht ist berechtigt folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
 - Vor- und Familienname des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Hauptwohnsitz des Kindes und der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Geschlecht
 - Staatsangehörigkeit
 - Geburtsdatum
 - Sozialversicherungsnummer
 - Muttersprache
 - Gesundheitsdaten
 - Beeinträchtigung im Sinne des Oö. Chancengleichheitsgesetz
 - Ein- und Austrittsdatum
 - Anwesenheitszeiten
 - Umfang des Betreuungsbedarfs
 - Teilnahme am Mittagessen
 - Bisherige Art der Betreuung
 - Kontaktdaten der Eltern/Erziehungsberechtigten
 - Erwerbsstatus der Eltern/Erziehungsberechtigten inkl. Beschäftigungsausmaß

- Alleinerziehung
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten stimmen der Veröffentlichung, Vervielfältigung und dem Druck von Fotos aus dem Betreuungsalltag und bei Ausflügen zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit durch die Marktgemeinde Asten zu. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine andere Verwendung erfolgt nicht. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich in der Kinderbetreuungseinrichtung widerrufen werden. Alle bis zum Widerruf vorgenommenen Verarbeitungen bleiben weiterhin rechtmäßig.

X. Sonstige Bestimmungen

1. Kindern dürfen keine Medikamente verabreicht bzw. Zecken entfernt werden.
2. Der Rechtsträger hat sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Für Wertgegenstände und mitgebrachtes Eigentum wird keine Haftung übernommen.
4. Das Benutzen von Handys, Smartwatches und anderen mobilen Geräten ist während des Besuchs der bedarfsorientierten Mittagsaufsicht nicht gestattet.

XI. Inkrafttreten

Die Ordnung für die bedarfsorientierte Mittagsaufsicht tritt mit 01.09.2025 in Kraft.

XII. Sicherheit in der KBBE

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechtsträger über das Hausrecht für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gem. Art. 149 B-VG iVm Art. 9 StGG verfügt. In Ausnahmesituationen behält sich der Rechtsträger vor, das Hausrecht sowie die Durchsetzung des Hausrechts an Dritte zu übertragen.
2. In Krisenfällen (bspw. gefährliche Drohung, körperliche Gewalt) behält sich der Rechtsträger vor, unter Berücksichtigung des Art. 149 B-VG iVm Art. 9 StGG ein Betretungsverbot für die Liegenschaft und Einrichtung gegenüber Erziehungsberechtigten auszusprechen. Es steht dem Rechtsträger in solchen Fällen frei, gleichzeitig einen Widerruf der Aufnahme ohne Einhaltung von Fristen zu veranlassen.
3. In Ausnahmesituationen und zur Hintanhaltung von Gefahr für die Kinder behält sich der Rechtsträger vor, im Bereich der Liegenschaft des Kinderbildungs- und -betriebsbetriebes für einen befristeten Zeitraum auch ohne ausdrückliche Zustimmung eine Videoüberwachung umzusetzen. Die vorliegenden Aufzeichnungen werden nicht mit Dritten geteilt, vervielfältigt oder in irgendeiner anderen unzulässigen Weise an andere Parteien weitergegeben. Davon ausgenommen ist etwa die Weitergabe an Polizei oder Staatsanwaltschaft bei begründeten Anlassfällen. Nach Abschluss der Überwachung werden jegliche Aufzeichnungen vernichtet.
4. Das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen durch Erziehungsberechtigte im Bereich der Liegenschaft des Kinderbildungs- und -betriebsbetriebes ist untersagt. Bei Nichteinhaltung behält sich der Rechtsträger vor, den Betreuungsvertrag zwischen Träger und Erziehungsberechtigten einseitig ohne Einhaltung von Fristen zu beenden.

5. Gefährliche Drohungen sowie körperliche Gewalt von Erziehungsberechtigten gegenüber dem Personal oder anderen Erziehungsberechtigten führt zu einer sofortigen einseitigen Aufkündigung des Betreuungsvertrages ohne Einhaltung etwaiger Fristen.
6. Der Rechtsträger der Einrichtung ist berechtigt den Leistungsumfang (z.B. Öffnungszeiten, Gruppenschließungen) einseitig einzuschränken sowie die Besuchszeiten einzelner einseitig neu zu definieren. Dies vor allem dann, wenn die Aufsicht über das Kind nicht mehr im notwendigen Umfang gewährleistet werden kann (z.B. aufgrund Personalmangels im Bereich des Stammpersonals sowie etwaiger Aushilfskräfte). Die Erziehungsberechtigten sind davon ehestmöglich in Kenntnis zu setzen.

Der Bürgermeister

Karl Kollingbaum

Angeschlagen am:

Abgenommen am: